



EIN PRAKTIKUM IN BELGIEN MACHEN

IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

Das Absolvieren eines Praktikums bietet den Studierenden⁽¹⁾ die Möglichkeit, die Berufswelt kennenzulernen, das in der Schule oder an der Universität erworbene Wissen praktisch anzuwenden und sich neue Kompetenzen anzueignen, die den Ausbildungsabschluss noch aufwerten. Zugleich können die Studierenden selbst mit ihrer unvoreingenommenen Sichtweise innovative Ideen oder sogar eine neue Dynamik in das Unternehmen einbringen.

Da ein Praktikum eventuell in eine Anstellung münden kann, sollte es sorgfältig vorbereitet werden !

Dieser praxisorientierte Leitfaden für Praktikanten ermöglicht es Ihnen, gut über Ihre Rechte und Pflichten gegenüber den zuständigen Behörden informiert zu sein und somit mühelos sämtliche Schritte zu unternehmen, die für einen reibungslosen Ablauf Ihres Praktikums erforderlich sind.

EURES



EURES ist ein von der Europäischen Kommission koordiniertes europäisches Netzwerk, dem die öffentlichen Arbeitsverwaltungen und ihre Partner angehören. Ziel des Netzwerks ist es, Arbeitsuchenden bei der Stellensuche und Arbeitgebern bei der Suche nach Mitarbeitern aus ganz Europa zu helfen.

<https://ec.europa.eu/eures>

PROJEKTLEITUNG UND REDAKTION CRD EURES / FRONTALIERS GRAND EST



WTC - Tour B
2 rue Augustin Fresnel
F - 57070 Metz Technopôle
Tel. : +33(0)3 87 20 40 91

contact@frontaliers-grandest.eu

⁽¹⁾Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, die männliche und die weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

INHALT

Ein Praktikum in Belgien finden.....	4
Wer kann ein Praktikum machen?	5
Die verschiedenen Arten von Praktika	5
Vorbereitung	6
Dauer des Praktikums	11
Die Rechte von Praktikanten	11
Steuerliche Regelungen	12
Sozialversicherung.....	13
Nicht vergessen!.....	14

HINWEIS

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind nur für den Privatgebrauch bestimmt; sie haben rein informativen Charakter und sind in rechtlicher Hinsicht nicht verbindlich.

Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen dienen in dieser Publikation lediglich der Information. Aus ihnen können daher keine anderen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden als aus den offiziell verabschiedeten und veröffentlichten Rechtstexten; allein Letztere sind verbindlich.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind ausschließlich allgemeiner Natur und beziehen sich nicht auf die besondere Situation einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person. Das CRD EURES / Frontaliers Grand Est und die Europäische Kommission, die das Projekt fördert, können nicht für diese Informationen haftbar gemacht werden.

Obwohl unser Ziel darin besteht, aktuelle und richtige Informationen zu verbreiten, können wir diesbezüglich keine Gewähr übernehmen, da es im Zusammenhang mit den behandelten Themen häufig zu rechtlichen Änderungen kommt.

1 | EIN PRAKTIKUM IN BELGIEN FINDEN

Nützliche Adressen

Um ein Praktikum zu finden, können die Bewerber auf speziell zu diesem Zweck eingerichteten Onlineportalen und auch auf diversen Jobportalen nach passenden Praktikumsangeboten suchen und ihren Lebenslauf hinterlegen.

► Informationszentren und Institutionen

Französische Industrie- und Handelskammer in Belgien:

<https://www.ccifrancebelgique.be/>

Die europäischen Institutionen

(Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Europäische Kommission etc.)

Die Jugendinformationszentren: <https://inforjeunes.be/>

► Private Job- und Praktikumsportale

<http://belgique.enligne-be.com/>

<http://www.stageshopping.be/>

<https://www.monster.be/en/>

<https://www.student.be/fr/stages>

Die Suche nach einem Praktikum

Im Prinzip ist die Vorgehensweise dieselbe wie bei einer Arbeitssuche. Zunächst gilt es daher, einen übersichtlichen und schlüssigen Lebenslauf zu erstellen. Das Bewerbungsschreiben muss auf die jeweilige Branche und das Unternehmen abgestimmt sein, bei dem der Studierende ein Praktikum absolvieren möchte. Auch Initiativbewerbungen sollten auf jeden Fall als eine Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Sprachkenntnisse

Wenn Sie sich in der Wallonie bewerben, genügen Französischkenntnisse. Wenn Sie sich in einer nicht französischsprachigen Region bewerben (Flandern), ist es sehr empfehlenswert, Deutsch oder Niederländisch zu beherrschen.



2 | WER KANN EIN PRAKTIKUM MACHEN?

Die landesweit geltenden Regelungen für Praktika sind im Königlichen Erlass vom 21. September 2004 festgelegt: *„Unter einem Praktikanten ist jeder Schüler oder Studierende zu verstehen, der im Rahmen des Lehrprogramms einer Bildungseinrichtung zur Erlangung von Berufserfahrung eine Tätigkeit bei einem Arbeitgeber ausübt, und zwar unter ähnlichen Bedingungen wie die Beschäftigten dieses Arbeitgebers.“* Studierende, die ein Praktikum absolvieren, müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Ein Praktikum muss als Lernzeit gelten. Es ist nicht zulässig, einen Praktikumsvertrag zu nutzen, um eine Arbeit ausführen zu lassen, ohne dabei auf die Ausbildung des Praktikanten zu achten.

3 | DIE VERSCHIEDENEN ARTEN VON PRAKTIKA

Es gibt verschiedene Arten von Praktika: Schnupperpraktika (stages d'immersion), Eingliederungspraktika (stages d'insertion) und Einstiegspraktika (stages de transition professionnelle). Im Rahmen des Studiums selbst werden nur **Studentenpraktika** absolviert.



4 | VORBEREITUNG

Die Praktikumsvereinbarung

Vor dem Beginn des Praktikums muss **eine Vereinbarung zwischen drei Parteien** (Bildungseinrichtung/Studierender/Unternehmen) abgeschlossen werden. Diese Vereinbarung muss Folgendes enthalten: Angaben zum Praktikumsbetrieb und zum Praktikanten sowie dazu, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten das Praktikum stattfindet, eine Beschreibung der übertragenen Aufgaben bzw. Funktionen, die Urlaubsregelung, die Pflichten des Praktikanten und die Bedingungen für den Abbruch des Praktikums.

Der Arbeitgeber muss darüber hinaus eine Risikoanalyse für die dem Studierenden übertragene Funktion erstellen und sie der Bildungseinrichtung vorlegen. Der Vereinbarung muss ein Übersichtsblatt zu der durchgeführten Risikoanalyse beigelegt werden.

Die Studierenden, die im Rahmen ihres Studiums ein Pflichtpraktikum absolvieren, sind von der LIMOSA-Meldepflicht für ausländische Arbeitnehmer befreit.

Des Weiteren ist für sie auch keine unmittelbare Beschäftigungsmeldung (DIMONA) erforderlich, vorausgesetzt, dass ihre Beschäftigungsdauer beim Praktikumsbetrieb 60 Tage nicht überschreitet. Andernfalls muss der Praktikant in dem vom Praktikumsbetrieb geführten Verzeichnis der Beschäftigten eingetragen werden.

Im Vorfeld zu erledigende Formalitäten *(Anmeldung, kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis)*

► Für Studierende aus der Europäischen Union, die während des Praktikums nicht in Belgien wohnen möchten

Praktikanten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, müssen keine besonderen Formalitäten erledigen (abgesehen vom Abschluss einer Praktikumsvereinbarung).

Um nach Belgien einreisen zu dürfen, müssen sie jedoch einen Identitätsnachweis besitzen, d. h. einen Reisepass oder Personalausweis. Eine Praktikumsurlaubnis wird nicht benötigt.

► Für Studierende aus der Europäischen Union, die während des Praktikums in Belgien wohnen möchten

• Aufenthalt von weniger als 3 Monaten

Praktikanten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, benötigen keine Praktikumerlaubnis.

EU-Bürger müssen **ihre Anwesenheit innerhalb von 10 Tagen** nach ihrer Einreise in Belgien bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes anmelden. Dabei wird ihnen eine **Anwesenheitsbescheinigung (déclaration de présence)** ausgestellt.

Die Gemeindeverwaltung kann von den Studierenden einen Nachweis dafür verlangen, dass sie an einer Bildungseinrichtung eingeschrieben sind, sowie eine Bescheinigung darüber, dass das Praktikum im Rahmen ihres Studiums stattfindet.

Erfolgt die besagte Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes nicht innerhalb von 10 Tagen, droht ein Bußgeld in Höhe von 200 €.

• Aufenthalt von mehr als 3 Monaten

Praktikanten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, benötigen keine Praktikumerlaubnis.

EU-Bürger, die sich länger als 3 Monate in Belgien aufhalten möchten, müssen innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Einreise eine **Anmeldebescheinigung (attestation d'enregistrement)** beantragen – andernfalls kann ein Bußgeld in Höhe von 200 € gegen sie verhängt werden.

Für die Beantragung der Anmeldebescheinigung bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- ◆ ein Personalausweis oder ein Reisepass,
- ◆ ein von der Bildungseinrichtung ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht, dass das Praktikum im Rahmen der Erstausbildung absolviert wird (diesem Dokument kann eine Einverständniserklärung des Unternehmens beigelegt werden).

Die Anmeldebescheinigung gilt für maximal 5 Jahre. Wenn Studierende planen, sich weniger als 5 Jahre in Belgien aufzuhalten, wird die Gültigkeitsdauer der elektronischen Anmeldebescheinigung auf die von ihnen angegebene Dauer begrenzt.

► **Drittstaatsangehörige, die während des Praktikums in Belgien wohnen wollen**

Studierende aus Drittländern dürfen sich für ein Praktikum in Belgien aufhalten, wenn sie zwischen **18 und 30 Jahre** alt sind. Es muss sich um ein Vollzeitpraktikum handeln, das in Fortführung einer zuvor begonnenen Ausbildung absolviert wird. **Die zulässige Höchstdauer beträgt 12 Monate.**

• **Aufenthalt von weniger als 3 Monaten**

Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis durch den Arbeitgeber bei der in Belgien zuständigen Behörde

Um einen Praktikanten einzustellen, der kein Unionsbürger ist und in einem Drittstaat (Nicht-EU-Land) studiert, muss der Arbeitgeber eine **Beschäftigungsgenehmigung** (Praktikumserlaubnis) beantragen.

▲ **Einige Studierende benötigen keine Praktikumserlaubnis:**

- ◆ Studierende, die im Rahmen ihres Studiums in Belgien ein Pflichtpraktikum absolvieren;
- ◆ Praktikanten, die von einer belgischen Behörde beschäftigt werden;
- ◆ Praktikanten, die entweder von einer internationalen Organisation öffentlichen Rechts beschäftigt werden, die in Belgien ansässig ist und deren Status durch ein geltendes Abkommen geregelt ist, oder im Rahmen eines von einer solchen Organisation genehmigten Programms.

Für die Beantragung einer Beschäftigungsgenehmigung muss der Arbeitgeber insbesondere folgende Dokumente vorlegen (wobei die nachstehende Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt):

- ◆ ein Antragsformular für eine Praktikumserlaubnis,
- ◆ eine Kopie des Reisepasses,
- ◆ den von beiden Parteien unterzeichneten Praktikumsvertrag.

► **Beantragung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung durch den Praktikanten (Kurzzeitvisum der Kategorie C)**

Nachdem der Praktikant die Praktikumserlaubnis erhalten hat, muss er vor der Einreise nach Belgien eine befristete Aufenthaltsgenehmigung beantragen, und zwar bei der am gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung Belgiens.

Für die Beantragung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung muss der Praktikant insbesondere folgende Dokumente vorlegen (wobei die nachstehende Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt):

- ◆ **eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung** aus der hervorgeht, dass das Praktikum im Rahmen einer Erstausbildung absolviert wird,
- ◆ **einen Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel**, um die Kosten für den Aufenthalt, die medizinische Versorgung und die Rückkehr ins Herkunftsland abzudecken (z. B. durch den Nachweis eines Stipendiums oder eines Darlehens, eine Verpflichtungserklärung einer natürlichen oder juristischen Person zur Übernahme aller Kosten für den Lebensunterhalt). Der Mindestbetrag, über den Studierende monatlich verfügen können müssen, wurde für das Studienjahr 2021/2022 auf 679 € festgelegt.

Die Aufenthaltsgenehmigung wird durch das Einfügen eines Visums in den Reisepass des Antragsstellers bescheinigt. Das Kurzzeitvisum (Kategorie C) gilt für höchstens 3 Monate.

► **Beantragung einer Bescheinigung über die Eintragung ins Ausländerregister (CIRE: Certificat d'Inscription au Registre des Etrangers)**

Bei der Ankunft in Belgien müssen sich Praktikanten innerhalb von 8 Werktagen nach ihrer Einreise in das Land beim Bürgeramt oder Ausländeramt an ihrem Wohnort melden. Nach der Feststellung des Wohnsitzes stellt die Gemeinde den ausländischen Staatsangehörigen eine **Bescheinigung über die Eintragung ins Ausländerregister** (CIRE) aus, die 1 Jahr gültig ist und verlängert werden kann.

Mit diesem Dokument kann das Recht auf Freizügigkeit in den Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens ausgeübt werden.

• **Aufenthalt von mehr als 3 Monaten**

► **Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis durch den Arbeitgeber bei der in Belgien zuständigen Behörde**

Um einen Praktikanten einzustellen, der kein Unionsbürger ist und in einem Drittstaat (Nicht-EU-Land) studiert, muss der Arbeitgeber bei der zuständigen regionalen Behörde eine **Beschäftigungsgenehmigung** (Praktikumserlaubnis) beantragen. Dem Antrag sind dieselben Unterlagen beizufügen wie im Falle von Studierenden aus einem Drittstaat, die sich für ihr Praktikum höchstens 3 Monate in Belgien aufhalten wollen.

► **Beantragung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung durch den Praktikanten (Langzeitvisum der Kategorie D)**

Nachdem ein Praktikant aus einem Drittstaat die Praktikumserlaubnis erhalten hat, muss er vor der Einreise nach Belgien **bei der zuständigen belgischen Botschaft bzw. beim zuständigen belgischen Konsulat** eine befristete Aufenthaltsgenehmigung (ASP: autorisation de séjour provisoire) beantragen.

Die Aufenthaltsgenehmigung wird durch das Einfügen eines Visums in den Reisepass bescheinigt. Es handelt sich um ein Visum der Kategorie D. Die für das Erteilen einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung erforderlichen Dokumente sind dieselben wie im Falle von Drittstaatsangehörigen, die sich für höchstens 3 Monate in Belgien aufhalten wollen.

► **Beantragung einer Bescheinigung über die Eintragung ins Ausländerregister (CIRE: Certificat d'Inscription au Registre des Etrangers)**

Bei der Ankunft in Belgien müssen sich ausländische Staatsangehörige innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Einreise beim Bürgeramt oder Ausländeramt an ihrem Wohnort melden. Nach der Feststellung des Wohnsitzes stellt die Gemeinde den ausländischen Staatsangehörigen eine **Bescheinigung über die Eintragung ins Ausländerregister (CIRE)** aus, die 1 Jahr gültig ist und verlängert werden kann.

Mit diesem Dokument kann das Recht auf Freizügigkeit in den Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens ausgeübt werden.

► **Drittstaatsangehörige, die während des Praktikums nicht in Belgien wohnen wollen**

Vor der Einreise nach Belgien muss bei der im Herkunftsland zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung Belgiens **ein Visum** beantragt werden.

Um in Belgien als Praktikant beschäftigt werden zu können, müssen ausländische Staatsangehörige grundsätzlich über eine **gültige Arbeitserlaubnis** verfügen. Ein Arbeitgeber, der einen Praktikanten beschäftigen möchte, muss bei der zuständigen regionalen Behörde eine **Beschäftigungsgenehmigung** beantragen.

Dem hierfür erforderlichen Antrag sind dieselben Unterlagen beizufügen wie im Falle von Drittstaatsangehörigen, die sich für ihr Praktikum weniger als 3 Monate in Belgien aufhalten wollen.

Studierende aus einem Nicht-EU-Land, die ihr Studium in Belgien ODER in einem anderen Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweiz fortsetzen bzw. fortsetzen werden und in Belgien ein Pflichtpraktikum absolvieren möchten, benötigen keine Praktikumserlaubnis.

5 | PRAKTIKUMSDAUER

In Belgien gilt für Praktika, die im Rahmen eines Hochschulstudiums absolviert werden, keine einheitliche gesetzliche Dauer. Im Allgemeinen dauern solche Praktika zwischen 1 und 4 Monaten.

Bei Studierenden aus Nicht-EU-Ländern muss es sich um Vollzeitpraktika handeln, die höchstens 12 Monate dauern dürfen.

6 | DIE RECHTE VON PRAKTIKANTEN

Das Vertragsverhältnis beim Praktikum ist rechtlich kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Studierenden und dem Arbeitgeber. Die Praktikumsvereinbarung als solche ist für die Parteien, die sie abgeschlossen haben, jedoch gleichwohl bindend.

Für die Studierenden gilt die Betriebs- bzw. Hausordnung der aufnehmenden Einrichtung, vor allem im Hinblick auf die Arbeitszeiten, die Einhaltung der Vorgaben zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die ärztlichen Untersuchungen.

Die Arbeitszeit der Studierenden darf bei ihrem Praktikum 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Auflösung der Praktikumsvereinbarung

Die Kündigungsbedingungen müssen in der Praktikumsvereinbarung geregelt sein. Wenn diese Bedingungen nicht beachtet werden, können bei einem aus der vorzeitigen Beendigung des Praktikums resultierenden Schaden gegebenenfalls Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Bei einem Abbruch des Praktikums seitens des Praktikanten kann dieser für die Nichterfüllung der aus dem Vertrag resultierenden Pflichten haftbar gemacht werden. Gegebenenfalls wird der Praktikant verpflichtet, dem Praktikumsbetrieb Schadensersatz für den ihm entstandenen Schaden zu zahlen.

Allerdings ist zu bedenken, dass der Schaden, der dem Unternehmen entstehen kann, begrenzt ist, da das Unternehmen die Anwesenheit des Praktikanten nicht zu seinem Vorteil ausnutzen darf. Die Bildungseinrichtung kann einrichtungsinterne Sanktionen in Erwägung ziehen, wenn die Gründe für den Abbruch des Praktikums nicht gerechtfertigt und ernsthaft sind.

Darüber hinaus kann in dem Fall, dass Studierende im Rahmen ihres Auslandspraktikums ein Stipendium erhalten hatten, die Institution, die das Stipendium vergeben hat, die Rückzahlung des gesamten Betrags verlangen.

Vergütung

Ein Praktikum im Rahmen eines Studiums wird unentgeltlich abgeleistet: Die Studierenden erhalten vom Praktikumsbetrieb weder eine Vergütung, noch Geld- oder Sachleistungen. Manche Unternehmen erstatten den Studierenden jedoch die Fahrtkosten (z. B. die Monatskarte für Bus oder Bahn) oder bieten ihnen Mahlzeiten kostenlos oder zu ermäßigten Preisen an. Solche Vergünstigungen müssen von den Studierenden ausgehandelt werden.

Ein Betriebspraktikum außerhalb des Studiums muss vergütet werden (wobei sich die Höhe der Vergütung nach dem Alter richtet und auf der Hälfte des monatlichen Mindestlohns basiert).

7 | STEUERLICHE REGELUNGEN

Beim Praktikumsvertrag von Studierenden handelt es sich nicht um einen Arbeitsvertrag, und die Praktikanten erhalten für ihre Arbeit weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung.

Jede Zahlung einer Geldsumme und jede Gewährung einer Sachleistung, die keine Entschädigung für tatsächlich entstandene Kosten darstellt, kann als Arbeitsentgelt betrachtet werden, was eventuell zur Folge hat, dass das Vorliegen eines Arbeitsvertrags festgestellt wird und es auch zu steuerlichen Auswirkungen kommt.

Wird ein Arbeitsentgelt gezahlt, ist das in Belgien erzielte Arbeitseinkommen des Studierenden steuerpflichtig. Der Arbeitgeber behält bei jedem von ihm ausgezahlten Arbeitsentgelt Quellensteuer ein, die als „Lohnsteuerabzug“ bezeichnet wird.

Studierende, die in Belgien wohnhaft sind, müssen ihr Erwerbseinkommen in einer eigenen Steuererklärung in Belgien angeben.

Wie für jede steuerpflichtige Person gilt auch für Studierende ein „Grundfreibetrag“. Das bedeutet, dass ein Teil ihres zu versteuernden Einkommens steuerfrei ist. Für das Steuerjahr 2021 (Einkommen aus dem Jahr 2020) liegt der besagte Steuerfreibetrag bei 8.990 €. Liegt das zu versteuernde Einkommen von Studierenden unter diesem Freibetrag, müssen sie keine Steuern bezahlen. Wenn das zu versteuernde Einkommen diesen steuerfreien Teil übersteigt, ist der über dem Freibetrag liegende Einkommensteil in der Regel zu versteuern.

Studierende, die ihren Wohnsitz nicht in dem Land haben, in dem das Praktikum absolviert wird, sollten sich bei der für sie zuständigen Steuerbehörde in ihrem Wohnsitzland nach den Erklärungspflichten und den für die Besteuerung geltenden Regelungen erkundigen.

8 | SOZIALVERSICHERUNG

Für französische Studierende, die in Frankreich wohnhaft und bei einer französischen Bildungseinrichtung eingeschrieben sind

► Krankenversicherung

Studierende, die in Frankreich in der allgemeinen gesetzlichen **Sozialversicherung** pflichtversichert sind, behalten während des Praktikums im Ausland über die Europäische **Krankenversicherungskarte (EHIC = European Health Insurance Card)** ihre studentische Krankenversicherung. Die Europäische Krankenversicherungskarte muss auf der Website <https://www.ameli.fr> (im persönlichen Bereich) beantragt werden. **Die Praktikanten müssen also nicht in Belgien sozialversichert sein.**

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte haben sie während ihres Aufenthalts in Belgien Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung. Vor Ort werden die Kosten für alle medizinischen Leistungen übernommen, die von Dienstleistern im öffentlichen Gesundheitssystem erbracht werden. Die EHIC gilt für ein Jahr.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, das Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS) mittels einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung (DIMONA) zu informieren. Der belgische Praktikumsbetrieb muss keine Beiträge an die Krankenversicherung abführen.

► Arbeitsunfallversicherung

Der Versicherungsschutz für das Risiko „Arbeitsunfall“ wird während des Praktikums je nach Höhe der Vergütung unterschiedlich gewährleistet:

◊ **Bei einer Vergütung, die höchstens 15 % der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung beträgt (d. h. 3,90 € pro geleistete Arbeitsstunde, Stand: 1. Januar 2021)**

Der Versicherungsschutz der französischen Sozialversicherung bei Arbeitsunfällen kann für die Dauer des Praktikums aufrechterhalten werden. **Die Beiträge werden bei der französischen Bildungseinrichtung erhoben.**

◊ **Bei einer Vergütung, die über 15 % der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung liegt (d. h. 3,90 € pro geleistete Arbeitsstunde, Stand: 1. Januar 2021)**

Die Praktikanten haben keinen Anspruch auf einen Versicherungsschutz durch den für Arbeitsunfälle zuständigen Zweig des französischen Sozialversicherungssystems (sie unterliegen dem belgischen System). Die französische Bildungseinrichtung hat die Aufgabe zu überprüfen, ob es in dem Land, in dem das Praktikum absolviert wird, ein angemessenes Sozialversicherungssystem gibt, insbesondere zum Schutz gegen das Risiko von Arbeitsunfällen. **Der Praktikumsbetrieb** muss die Studierenden während ihres Praktikums durch eine Arbeitsunfallversicherung absichern, und die erforderlichen Beiträge entrichten.

Für Drittstaatsangehörige

Praktikanten aus einem Land außerhalb der Europäischen Union müssen zwingend krankenversichert sein. Sie müssen sich bei ihrem Versicherungsträger im Herkunftsland erkundigen, ob er im Rahmen internationaler Abkommen seine Leistungen auch im Ausland erbringt.

Ist dies nicht der Fall, sollte für den Aufenthalt in Belgien eine Krankenversicherung abgeschlossen werden.



NICHT VERGESSEN!

Wohnungssuche

Am günstigsten sind Studentenzimmer (sogenannte „Kots“) in privaten Wohnheimen.

Informationen und Angebote finden Sie auf speziellen Portalen:

www.kots.be, www.kitkot.be, www.student.be, www.ikot.be

Versicherungen

Überprüfen Sie, ob Ihre Versicherungen alle möglichen Risiken während Ihres Auslandsaufenthalts abdecken.

Banken & Zahlungsverkehr

Klären Sie mit Ihrer Bank die Möglichkeit der Bargeldabhebung und die zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel.

BESUCHEN SIE UNS AUF www.frontaliers-grandest.eu



und in den sozialen Netzwerken:





CRD EURES / FRONTALIERS GRAND EST

World Trade Center - Tour B

2 rue Augustin Fresnel - F 57070 METZ Technopôle

Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91

contact@frontaliers-grandest.eu

Création Idee Ad pour Frontaliers Grand Est



Pflichtexemplar hintergelegt
ISBN: 978-2-38432-007-3
EAN: 9782384320073

Dezember 2021
6. Auflage